



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 10
156. Jahrgang
Köln, 1. Oktober 2016

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 529 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung (1. September 2016) 353

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 530 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2016 356

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 531 Beihilfeordnung für Priester 356

Nr. 532 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes. 356

Nr. 533 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 368

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 534 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2016 369

Nr. 535 Diakonenweihe in St. Nikolaus, Wipperfurth 370

Nr. 536 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2016 370

Nr. 537 Entlastung des Ökonoms für das Wirtschaftsjahr 2015 370

Personalia

Nr. 538 Personalchronik. 370

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 529 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung (1. September 2016)

Erweisen wir unserem gemeinsamen Haus Barmherzigkeit

Vereint mit unseren orthodoxen Brüdern und Schwestern und unter Anteilnahme anderer Kirchen und christlicher Gemeinschaften feiert die katholische Kirche heute den jährlichen „Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung“. Der Gedenktag »bietet sowohl den einzelnen Gläubigen wie auch den Gemeinschaften eine gute Möglichkeit, ihre persönliche Einwilligung in ihre eigene Berufung als Hüter der Schöpfung zu erneuern, indem sie Gott für das wunderbare Werk danken, das er unserer Sorge anvertraut hat, und ihn um seine Barmherzigkeit für den Schutz der Schöpfung und um seine Barmherzigkeit für die gegen unsere Welt begangenen Sünden bitten«.¹

Es ist sehr ermutigend, dass auch andere Religionen die Sorge der Kirchen und der christlichen Gemeinschaften um die Zukunft unseres Planeten teilen. Tatsächlich sind in den letzten Jahren von religiösen Verantwortungsträgern und von Organisationen viele Initiativen ergriffen worden, um die öffentliche Meinung stärker für die Gefahren der unverantwortlichen Ausbeutung der Erde zu sensibilisieren. Ich möchte hier den Patriarchen Bartholomäus und seinen Vorgänger Dimitrios erwähnen, die sich viele Jahre lang beharrlich gegen die Sünde, der Schöpfung Schaden zuzufügen, geäußert haben. Damit haben sie die Aufmerksamkeit auf die moralische und geistliche Krise gelenkt, die den Umweltproblemen und -schäden zugrunde liegen. Als Reaktion auf das zunehmende Interesse an der Unversehrtheit der Schöpfung hat die Dritte Europä-

ische Ökumenische Versammlung (Sibiu / Hermannstadt 2007) vorgeschlagen, vom 1. September (dem orthodoxen Gedenktag der göttlichen Schöpfung) bis zum 4. Oktober (dem Gedenktag des heiligen Franziskus von Assisi in der katholischen Kirche und in einigen anderen westlichen Traditionen) eine fünfwöchige „Zeit für die Schöpfung“ zu begehen. Von jenem Moment an hat diese Initiative mit der Unterstützung des Weltrates der Kirchen viele ökumenische Aktivitäten in verschiedenen Teilen der Welt angeregt. Es ist auch ein Grund zur Freude, dass in aller Welt ähnliche Initiativen, welche die Umweltgerechtigkeit, die Sorge für die Armen und ein verantwortliches gesellschaftliches Engagement fördern, Menschen – vor allem Jugendliche – aus verschiedenen religiösen Umfeldern zusammenführen. Als Christen und Nichtchristen, Gläubige und Menschen guten Willens müssen wir alle vereint unserem gemeinsamen Haus, der Erde, Barmherzigkeit erweisen und die Welt, in der wir leben, als Ort des Miteinander-Teilens und der Gemeinschaft voll zur Geltung bringen.

1. Die Erde schreit auf ...

Mit dieser Botschaft nehme ich erneut mit jedem Menschen, der auf diesem Planeten wohnt, den Dialog über die quälenden Leiden der Armen und die Zerstörung der Umwelt auf. Gott hat uns einen blühenden Garten geschenkt, wir aber sind dabei, ihn in eine von »Schutt, Wüsten und Schmutz« (*Laudato si'*, 161) verseuchte Ebene zu verwandeln. Wir dürfen angesichts des Verlustes der biologischen Vielfalt und der Zerstörung der Ökosysteme – Erscheinungen, die oft durch unser verantwortungsloses und egoistisches Verhalten verursacht werden – nicht aufgeben oder mit Gleichgültigkeit reagieren. »Unseretwegen können bereits Tausende Arten nicht mehr mit ihrer Existenz Gott verherrlichen, noch uns ihre Botschaft vermitteln. Dazu haben wir kein Recht« (*ebd.*, 33).

¹ *Schreiben zur Einführung des „Weltgebetstags für die Bewahrung der Schöpfung“* (6. August 2015).

Der Planet erwärmt sich weiter, zum Teil aufgrund menschlichen Tuns: 2015 war das wärmste Jahr, das je verzeichnet wurde, und 2016 wird wahrscheinlich noch wärmer werden. Das bewirkt Dürreperioden, Überschwemmungen, Brände und immer besorgniserregendere extreme meteorologische Ereignisse. Der Klimawandel trägt auch zu der entsetzlichen Krise der Zwangsmigration bei. Die Armen der Welt, die den Klimawandel am wenigsten zu verantworten haben, sind die Verletzlichsten und leiden bereits unter den Auswirkungen.

Wie die ganzheitliche Ökologie hervorhebt, sind die Menschen untereinander und mit der Schöpfung als Ganzer zu tiefst verbunden. Wenn wir die Natur schlecht behandeln, behandeln wir auch die Menschen schlecht. Zugleich besitzt jedes Geschöpf einen ihm innewohnenden Eigenwert, der geachtet werden muss. Seien wir bereit, »die Klage der Armen ebenso zu hören wie die Klage der Erde« (*ebd.*, 49), und versuchen wir, eingehend zu prüfen, wie wir eine geeignete und rechtzeitige Antwort sicherstellen können.

2. ...weil wir gesündigt haben

Gott hat uns die Erde gegeben, damit wir sie respektvoll und ausgewogen bebauen und hüten (vgl. *Gen 2,15*). Sie „zu stark“ zu bebauen – das heißt sie kurzfristig und egoistisch auszu-beuten – und kaum zu hüten, ist Sünde.

Mutig hat der verehrte Ökumenische Patriarch Bartholomäus wiederholt und prophetisch unsere Sünden gegen die Schöpfung deutlich gemacht: »Dass Menschen die biologische Vielfalt in der göttlichen Schöpfung zerstören; dass Menschen die Unversehrtheit der Erde zerstören, indem sie Klimawandel verursachen, indem sie die Erde von ihren natürlichen Wäldern entblößen oder ihre Feuchtgebiete zerstören; dass Menschen [...] die Gewässer der Erde, ihren Boden und ihre Luft mit giftigen Substanzen verschmutzen – all das sind Sünden.«²

Möge das Jubiläum der Barmherzigkeit angesichts dessen, was unserem „Haus“ zustößt, die gläubigen Christen »zu einer tiefgreifenden inneren Umkehr« aufrufen (*Enzyklika Laudato si'*, 217), die besonders durch das Bußsakrament unterstützt wird. Lernen wir in diesem Jubiläumsjahr, die Barmherzigkeit Gottes für die Umweltsünden zu suchen, die wir bisher noch nicht zu erkennen und zu beichten wussten, und verpflichten wir uns, konkrete Schritte auf dem Weg der ökologischen Umkehr zu vollziehen. Diese verlangt, dass wir uns unserer Verantwortung uns selbst, dem Nächsten, der Schöpfung und dem Schöpfer gegenüber klar bewusst werden (vgl. *ebd.*, 10. 229).

3. Gewissenserforschung und Reue

Der erste Schritt auf diesem Weg ist immer eine Gewissenserforschung, die »Dankbarkeit und Unentgeltlichkeit [einschließt], das heißt ein Erkennen der Welt als ein von der Liebe des himmlischen Vaters erhaltenes Geschenk. Daraus folgt, dass man Verzicht übt, ohne eine Gegenleistung zu erwarten«. Sie »schließt auch das liebevolle Bewusstsein ein, nicht von den anderen Geschöpfen getrennt zu sein, sondern mit den anderen Wesen des Universums eine wertvolle allumfassende Gemeinschaft zu bilden. Der Glaubende betrachtet die Welt nicht von außen, sondern von innen her und erkennt die Bande, durch die der himmlische Vater uns mit allen Wesen verbunden hat« (*ebd.*, 220).

An diesen Vater voll Erbarmen und Güte, der die Rückkehr eines jeden seiner Kinder erwartet, können wir uns wenden und unsere Sünden gegen die Schöpfung, die Armen und die kom-

menden Generationen bekennen. »Insofern wir alle kleine ökologische Schäden verursachen«, sind wir aufgerufen, »unseren kleineren oder größeren Beitrag zur Verunstaltung und Zerstörung der Schöpfung«³ anzuerkennen. Das ist der erste Schritt auf dem Weg der Umkehr.

Im Jahr 2000, das ebenfalls ein Jubiläumsjahr war, hat mein Vorgänger, der heilige Johannes Paul II., die Katholiken aufgefordert, Buße zu tun für die religiöse Intoleranz von einst und jetzt sowie für das begangene Unrecht gegenüber den Juden, den Frauen, den Urbevölkerungen, den Einwanderern, den Armen und den Ungeborenen. In diesem Außergewöhnlichen Jubiläum der Barmherzigkeit fordere ich jeden auf, das gleiche zu tun: Bereuen wir das Übel, das wir unserem gemeinsamen Haus zufügen – als Einzelne, die wir bereits an Lebensstile gewöhnt sind, die auf einer falsch verstandenen Wohlstandskultur beruhen oder auf dem »ungezügelter Wunsch[...], mehr zu konsumieren, als man tatsächlich braucht« (*ebd.* 123), und als Beteiligte an einem System, das »die Logik des Gewinns um jeden Preis durchgesetzt hat, ohne an die soziale Ausschließung oder die Zerstörung der Natur zu denken«⁴.

Nach einer ernsten Gewissenserforschung und erfüllt von solcher Reue können wir unsere Sünden gegen den Schöpfer, gegen die Schöpfung und gegen unsere Brüder und Schwestern beichten. »Der *Katechismus der Katholischen Kirche* zeigt uns den Beichtstuhl als einen Ort, an dem die Wahrheit uns frei macht für eine Begegnung.«⁵ Wir wissen: »Gott ist größer als unsere Sünde«,⁶ als alle Sünden, einschließlich der gegen die Schöpfung. Wir beichten sie, weil wir bereuen und uns ändern wollen. Und die barmherzige Gnade, die wir im Sakrament empfangen, wird uns helfen, das zu tun.

4. Einen Kurswechsel vornehmen

Die Gewissenserforschung, die Reue und das Bekenntnis gegenüber dem Vater, der reich ist an Barmherzigkeit, führen zu *einem festen Vorsatz, das Leben zu ändern*. Und dieser muss in Haltungen und konkrete Verhaltensweisen umgesetzt werden, die mehr Achtung gegenüber der Schöpfung zeigen. Dazu gehört zum Beispiel, Plastik und Papier bedachtsamer zu gebrauchen, die Verschwendung von Wasser, Lebensmitteln und elektrischer Energie zu vermeiden, Abfälle zu sortieren, die anderen Lebewesen sorgsam zu behandeln, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen und zu mehreren Personen ein Fahrzeug miteinander zu teilen und vieles mehr (vgl. *Laudato si'*, 211). Wir dürfen nicht meinen, diese Anstrengungen seien zu gering, um die Welt zu verbessern. Solche Handlungen »verursachen im Schoß dieser Erde etwas Gutes, das stets dazu neigt, sich auszubreiten, manchmal unsichtbar« (*ebd.*, 212), und ermutigen zu einem »prophetischen und kontemplativen Lebensstil, der fähig ist, sich zutiefst zu freuen, ohne auf Konsum versessen zu sein« (*ebd.*, 222).

In gleicher Weise muss der Vorsatz, das Leben zu ändern, sich in der Art ausdrücken, wie wir zum Aufbau der Kultur und der Gesellschaft beitragen, zu der wir gehören. Denn »die Pflege der Natur ist Teil eines Lebensstils, der die Fähigkeit zum Zusammenleben und zur Gemeinschaft einschließt« (*ebd.*, 228). Wirtschaft und Politik, Gesellschaft und Kultur dürfen nicht von einer Mentalität der Kurzfristigkeit und vom Streben nach einem unmittelbaren finanziellen Ertrag oder einem Wahler-

³ Bartholomäus I., *Message upon the World Day of Prayer for the Protection of Creation* (1. September 2012).

⁴ *Ansprache, II. Welttreffen der Volksbewegungen, Santa Cruz de la Sierra, Bolivien* (9. Juli 2015).

⁵ *Dritte Meditation, Geistliche Einkehr zum Jubiläum der Priester, Basilika Sankt Paul vor den Mauern* (2. Juni 2016).

⁶ *Mittwochsaudienz* (30. März 2016).

² *Ansprache an das Umwelt-Symposium*, Santa Barbara, Kalifornien (8. November 1997).

folg beherrscht werden. Sie müssen stattdessen dringend wieder auf das Gemeinwohl ausgerichtet werden, das Nachhaltigkeit und Bewahrung der Schöpfung einschließt.

Ein konkreter Fall ist die „ökologische Schuld“ zwischen dem Norden und dem Süden (vgl. *ebd.*, 51-52) der Erde. Die Erstattung dieser Schuld würde erfordern, für die Umwelt der ärmeren Länder zu sorgen durch die Bereitstellung von Geldmitteln und technischer Unterstützung, die ihnen helfen, mit den Folgen des Klimawandels umzugehen und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern.

Der Schutz des gemeinsamen Hauses verlangt einen zunehmenden politischen Konsens. In diesem Sinn ist es ein Grund zur Zufriedenheit, dass die Länder der Welt im September 2015 die Ziele nachhaltiger Entwicklung (Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung) angenommen und im Dezember 2015 das Klima-Abkommen von Paris approbiert haben, das sich das anspruchsvolle, aber grundlegende Ziel setzt, den globalen Temperaturanstieg zu beschränken. Jetzt haben die Regierungen die Verpflichtung, den eingegangenen Verbindlichkeiten nachzukommen, während die Unternehmen verantwortlich ihren Teil beisteuern müssen. Die Aufgabe der Bürger aber besteht darin zu fordern, dass dies geschieht und dass sogar noch ehrgeizigere Ziele angepeilt werden.

Der Kurswechsel bedeutet also, »gewissenhaft das ursprüngliche Gebot zu beachten, die Schöpfung vor allem Schaden zu bewahren, und zwar uns selbst wie auch den anderen Menschen zuliebe«⁷. Eine Frage kann uns helfen, das Ziel nicht aus den Augen zu verlieren: »Welche Art von Welt wollen wir denen überlassen, die nach uns kommen, den Kindern, die gerade aufwachsen?« (*Laudato si'*, 160).

5. Ein neues Werk der Barmherzigkeit

»Nichts vereint mehr mit Gott als eine Tat der Barmherzigkeit – ob es sich nun um die Barmherzigkeit handelt, mit der der Herr uns unsere Sünden vergibt, oder um die Gnade, die er uns schenkt, damit wir die Werke der Barmherzigkeit in seinem Namen vollbringen.«⁸

In Anlehnung an ein Wort des Apostels Jakobus könnten wir sagen: »Die Barmherzigkeit für sich allein ist tot, wenn sie nicht Werke vorzuweisen hat [...] Aufgrund des Wandels unserer globalisierten Welt haben sich einige Formen materieller und spiritueller Armut vervielfacht: Geben wir daher der Phantasie der Nächstenliebe Raum, um neue Möglichkeiten des Handelns zu erkennen. Auf diese Weise wird der Weg der Barmherzigkeit immer konkreter werden.«⁹

Das christliche Leben schließt die Übung der traditionellen Werke der leiblichen und der geistlichen Barmherzigkeit ein.¹⁰ »Gewöhnlich [denken wir] an die Werke der Barmherzigkeit [...], indem wir sie einzeln betrachten und in Verbindung mit einer Einrichtung sehen: Krankenhäuser für die Kranken, Mit-

tagstische für die Hungrigen, Herbergen für die Obdachlosen, Schulen für die, welche eine Ausbildung brauchen, und Beichtstuhl und geistliche Leitung für die, welche Rat und Vergebung nötig haben... Wenn wir sie aber gemeinsam betrachten, dann lautet die Botschaft, dass der Gegenstand der Barmherzigkeit das menschliche Leben selbst ist und zwar in seiner Ganzheit.«¹¹

Selbstverständlich schließt das menschliche Leben selbst in seiner Ganzheit auch die Sorge um das gemeinsame Haus ein. Ich erlaube mir also, eine Ergänzung der beiden traditionellen Aufzählungen der sieben Werke der Barmherzigkeit vorzuschlagen, indem ich jedem von ihnen *die Sorge um das gemeinsame Haus* anfüge.

Als geistliches Werk der Barmherzigkeit verlangt die Sorge um das gemeinsame Haus die »dankerfüllte[n] Betrachtung der Welt« (*Laudato si'*, 214); sie »erlaubt uns, durch jedes Ding irgendeine Lehre zu entdecken, die Gott uns übermitteln möchte« (*ebd.*, 85). Als leibliches Werk der Barmherzigkeit verlangt die Sorge um das gemeinsame Haus die »einfachen alltäglichen Gesten [...], die die Logik der Gewalt, der Ausnutzung, des Egoismus durchbrechen [...], und zeigt sich bei allen Gelegenheiten, die zum Aufbau einer besseren Welt beitragen« (*ebd.*, 230-231).

6. Zum Schluss lasst uns beten

Trotz unserer Sünden und der erschreckenden Herausforderungen, die vor uns stehen, verlieren wir nie die Hoffnung: »Der Schöpfer verlässt uns nicht, niemals macht er in seinem Plan der Liebe einen Rückzieher, noch reut es ihn, uns erschaffen zu haben [...] denn er hat sich endgültig mit unserer Erde verbunden, und seine Liebe führt uns immer dazu, neue Wege zu finden« (*ebd.*, 13. 245). Besonders am 1. September und dann das ganze Jahr hindurch wollen wir beten:

»Gott der Armen,
helf uns,
die Verlassenen und Vergessenen dieser Erde,
die so wertvoll sind in deinen Augen,
zu retten. [...]
Gott der Liebe,
zeige uns unseren Platz in dieser Welt
als Werkzeuge deiner Liebe
zu allen Wesen dieser Erde« (*ebd.*, 246).
Gott der Barmherzigkeit,
lass uns deine Vergebung empfangen
und deine Barmherzigkeit verbreiten
in unserem ganzen gemeinsamen Haus.
Gelobt seist du!
Amen.

FRANZISKUS

⁷ Bartholomäus I., *Message for the Day of Prayer for the Protection of Creation* (1. September 1997).

⁸ *Erste Meditation. Geistliche Einkehr zum Jubiläum der Priester, Basilika Sankt Johannes im Lateran* (2. Juni 2016).

⁹ *Mittwochsaudienz* (30. Juni 2016)

¹⁰ Die leiblichen Werke der Barmherzigkeit sind: die Hungrigen speisen; den Durstenden zu trinken geben; die Nackten bekleiden; die Fremden aufnehmen; die Kranken besuchen; die Gefangenen besuchen; die Toten begraben. Die geistlichen Werke der Barmherzigkeit sind: die Unwissenden lehren; den Zweifelnden recht raten; die Betrüben trösten; die Sünder zu rechtweisen; die Lästigen geduldig ertragen; denen, die uns beleidigen, gerne verzeihen; für die Lebenden und die Toten beten.

¹¹ *Dritte Meditation. Geistliche Einkehr zum Jubiläum der Priester, Basilika Sankt Paul vor den Mauern* (2. Juni 2016).

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 530 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

wer sind wir Christen? Was macht unser Christ-Sein aus? Was verbindet uns mit unseren Mitmenschen und was unterscheidet uns von ihnen? Diese Fragen nach der Identität stellen sich die Christen zu allen Zeiten. Sie gewinnen im heutigen Europa an Schärfe und Dringlichkeit, da das Christ-Sein immer weniger selbstverständlich ist.

In der diesjährigen Diaspora-Aktion gibt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken Hinweise für eine Antwort. Die Aktion steht unter dem Leitwort „Unsere Identität: Barmherzigkeit“. Barmherzigkeit gehört für uns Christen untrennbar zum eigenen Selbstverständnis. Sie ist ein Herzstück unseres Glaubens. Jesus selbst trägt uns auf: „Seid barmherzig, wie es auch euer Vater ist!“ (Lk 6,36).

Das von Papst Franziskus ausgerufene Heilige Jahr der Barmherzigkeit lenkt unseren Blick auf Orte und Situationen, in denen Menschen sich selbstlos für andere einsetzen. Die Katholiken in Skandinavien, im Baltikum und in der deutschen Diaspora brauchen unsere besondere Unterstützung, damit sie sich in den Dienst der Barmherzigkeit Gottes stellen können. Was andernorts selbstverständlich

ist, stellt die kleinen katholischen Minderheiten vor große Probleme: etwa der Bau und die Instandhaltung von Kirchen, Programme der Weitergabe des Glaubens oder caritative Projekte für die Bedürftigsten. Die Kirche in der Diaspora bedarf der Hilfe, damit sie Zeugnis geben kann von der Barmherzigkeit Gottes.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 20. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte. Dafür sagen wir Ihnen ein herzliches „Vergelt's Gott“.

Würzburg, 25. April 2016

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Er soll am Sonntag, dem 13.11.2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 20.11.2016, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 531 Beihilfeordnung für Priester

I. Die Beihilfeordnung für Priester vom 7. Juni 2010 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Juli 2010, Nr. 142, S. 155 f.) wird wie folgt geändert:

In § 8 Ziffer 2. wird nach Satz 1 ein Satz 2 folgenden Wortlauts angefügt:

„Die Festsetzungsstelle/Beihilfestelle kann bei drohender Verjährung oder zur Vermeidung anderer unbilliger Härten Ausnahmen zulassen.“

II. Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 8. September 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 532 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 16. Juni 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

A. Tarifrunde 2016/2017

I. Mittlere Werte und Bandbreiten

Die nachfolgend festgelegten mittleren Werte und Bandbreiten für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind bis zum 31. Dezember 2016 befristet. Die Bandbreite beträgt für alle im Beschluss aufgeführten Vergütungs- und Entgeltbestandteile 14 v.H. nach oben und unten.

II. Erhöhung der Regelvergütungen und Tabellenentgelte sowie sonstige Änderungen

1. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte der Anlagen 3, 3a, 31, 32 und 33 zu den AVR und der Stundenvergütung der Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie die in den Ziffern III bis X, XIII, XV bis XVII dieses Beschlusses genannten mittleren Werte ausgehend von den am 1. Januar 2016 geltenden Werten wie folgt:

Zeitpunkt	Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um
1. Januar 2016	Ausgangswert
ab 1. Juni 2016	2,4 v. H.

Die Bundeskommission erhöht alle mittleren Werte zur Vergütung und zum Entgelt ausgehend von den am 1. Januar 2017 geltenden mittleren Werten ab 1. Januar 2017 um weitere 2,35 %, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

2. Operationstechnische Assistenten (OTAs)
Erweiterung des Geltungsbereiches um Auszubildende zu Operationstechnischen Assistenten (OTA) in Anlage 7 zu den AVR Abschnitt B II.
3. Auszubildende und Praktikanten
 - a) Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte für die Vergütung der Auszubildenden nach Abschnitten B II, C II und E der Anlage 7 zu den AVR ausgehend von dem am 1. Januar 2016 geltenden Werten ab 1. Juni 2016 um einen Festbetrag in Höhe von 35,00 Euro, ab dem 1. Januar 2017 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 30,00 Euro.
 - b) Die Bundeskommission erhöht die die mittleren Werte für die Vergütung der Praktikanten nach Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR ausgehend von dem am 1. Januar 2016 geltenden Werten wie folgt:

Zeitpunkt	Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um
1. Januar 2016	Ausgangswert
ab 1. Juni 2016	2,4 v. H.
ab 1. Januar 2017	2,35 v. H.

4. Die sich aus den Ziffern 1 und 3 ergebenden im Anhang wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte ab 1. Juni 2016 sind Teil dieses Beschlusses.
5. Das Wirksamwerden der Erhöhung der mittleren Werte zum 1. Januar 2017 der Ziffern 1, 3 und 4 verschiebt sich auf den Tag, an dem die neue Entgeltordnung wirksam wird.
6. Anlage 8 zu den AVR und Abschnitt XIII der Anlage 1 zu den AVR werden geändert. Im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission tritt Ziffer XII Nr. 3 b) des Beschlusses in dem Monat in Kraft, in dem die Werte zur Höhe aller Vergü-

tungs- und Entgeltwerte dieses Beschlusses durch Beschluss der Regionalkommission innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite in Kraft treten. Der monatliche Einbehalt von Eigenbeiträgen nach § 1a VersO A Anlage 8 zu den AVR wird ab dem 1. Januar 2017 solange ausgesetzt, bis die neue Entgeltordnung wirksam wird.

7. Die Geltung der Anlage 17a zu den AVR wird um zwei Jahre verlängert.
8. Die Geltung der Anlage 22 zu den AVR wird um ein Jahr verlängert.
9. Sollte der Ausschuss Fahrdienste bis zur Sitzung der Bundeskommission am 8. Dezember 2016 keine Einigung für einen weiteren Zwischenschritt in der Vergütung erzielt haben, gilt der vereinbarte Prozentsatz von 93 % gemäß § 3 Abs.1 Satz 4 Anlage 23 zu den AVR auch für das Jahr 2017, bezogen auf die zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR, unverändert weiter.
10. Anlage 25 zu den AVR wird entfristet.
11. Die Regionalkommissionen können Einmalzahlungen festlegen.

III. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen als mittlere Werte fest:

1. Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juni 2016	89,25 Euro
-----------------	------------

“

2. Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juni 2016	80,34 Euro
-----------------	------------

“

IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Kinderzulage fest:

„(a) Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

ab 1. Juni 2016	112,87 Euro
-----------------	-------------

(b) Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juni 2016 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,38 Euro	31,88 Euro
VG 9a und Kr 2	6,38 Euro	25,48 Euro
VG 8	6,38 Euro	19,13 Euro

“

V. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR
Die Bundeskommission legt in Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR den folgenden mittleren Wert für die Höhe des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst fest:

„Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

ab 1. Juni 2016	19,28 Euro
-----------------	------------

“

VI. Anlage 1b zu den AVR
Die Bundeskommission legt in Absatz 2 in § 3 der Anlage 1b zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Besitzstandszulage fest:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juni 2016
1 bis 2, Kr 14, Kr 13	133,21 Euro
3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	133,21 Euro
5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	126,88 Euro

VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR
1. Die Bundeskommission legt in Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR den folgenden Wert der monatlichen Zulage als mittleren Wert fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juni 2016	62,31 Euro
-----------------	------------

“

2. Die Bundeskommission legt in Hochziffer 1a in Anlage 2c zu den AVR den folgenden Wert der monatlichen Zulage als mittleren Wert fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juni 2016	62,31 Euro
-----------------	------------

“

VIII. Anlage 2b zu den AVR
Die Bundeskommission legt in Anmerkung A zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR folgenden Wert der Vergütungsgruppenzulage als mittleren Wert fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von

ab 1. Juni 2016	152,33 Euro
-----------------	-------------

“

IX. Anlage 2d zu den AVR
Die Bundeskommission legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage als mittlere Werte der Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR fest:
„Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. Juni 2016	103,80	124,57	137,57	152,33	126,95	169,03

“

X. Anlage 6a zu den AVR
1. Die Bundeskommission legt in § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR den folgenden Wert als mittleren Wert fest:

„e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

ab 1. Juni 2016	1,52 Euro
-----------------	-----------

“

2. Die Bundeskommission legt in § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR den folgenden Wert als mittleren Wert fest:

„f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

ab 1. Juni 2016	0,76 Euro
-----------------	-----------

“

XI. Anlage 7 zu den AVR
1. In Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wird Satz 1 des Absatzes zum Geltungsbereich wie folgt neu gefasst:

„Diese Ordnung gilt für die Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 1442), des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1690) oder der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) für Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen Assistenten (OTA) in der jeweils geltenden Fassung in Schulen an Krankenhäusern, Altenpflegeschulen oder Schulen/Berufsfachschulen für Operationstechnische Assistenten ausgebildet werden.

Anmerkung:

Dieser Abschnitt findet für Auszubildende zu Operationstechnischen Assistenten erstmalig Anwendung, wenn die Ausbildung ab dem 1. Juli 2016 begonnen wird oder der Wechsel in das nächste Ausbildungsjahr erfolgt.“

2. Die Bundeskommission legt in § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„²Sie beträgt

	ab 1. Juni 2016
im ersten Ausbildungsjahr	1.010,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.072,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.173,38 Euro

²Sie beträgt

	ab 1. Januar 2017
im ersten Ausbildungsjahr	1.040,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.102,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.203,38 Euro

3. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und der folgende Wert wird als mittlerer Wert festgelegt:

„²Sie beträgt

ab 1. Juni 2016	934,91 Euro
ab 1. Januar 2017	964,91 Euro

4. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„²Es beträgt für

	ab 1. Juni 2016
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.467,53 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.412,17 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.686,58 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.686,58 Euro
5. Erzieher/innen	1.467,53 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.412,17 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.467,53 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.467,53 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.412,17 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.527,86 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.527,86 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.412,17 Euro

“

²Es beträgt für

	ab 1. Januar 2017
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.502,02 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.445,36 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.726,21 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.726,21 Euro
5. Erzieher/innen	1.502,02 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.445,36 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.502,02 Euro

8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.502,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.445,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.563,76 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.563,76 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.445,36 Euro

“

5. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„²Es beträgt

	ab 1. Juni 2016
im ersten Ausbildungsjahr	888,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	938,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	984,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.047,59 Euro

“

„²Es beträgt

	ab 1. Januar 2017
im ersten Ausbildungsjahr	918,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	968,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.014,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.077,59 Euro

“

- XII. Anlage 8 zu den AVR (sowie Verweis in Anlage 1 Abschnitt XIII zu den AVR)

1. Änderung des Abschnitts XIII der Anlage 1 zu den AVR

Abschnitt XIII der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„XIII Zusätzliche Altersversorgung

Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Individualität gemäß den Bestimmungen der Anlage 8 zu den AVR zu veranlassen.“

2. Änderungen der Anlage 8 zu den AVR

- a) Der Titel der Anlage 8 zu den AVR wird von „Versorgungsordnungen“ in „Zusätzliche Altersversorgung“ geändert.

- b) Vor der Versorgungsordnung A (VersO A) wird unter entsprechender Änderung in der Inhaltsangabe folgender Titel mit Regelung aufgenommen:

„Grundsatz der Versorgung für Alter und Invalidität

¹Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Invalidität gemäß den Bestimmungen dieser Anlage (Versorgungsordnung A/Versorgungsordnung B) zu veranlassen. ²Grundsätzlich findet Versorgungsordnung A Anwendung. ³Versorgungsordnung B ist anzuwenden, sofern der Dienstgeber nicht Beteiligter einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtung ist.“

3. Änderung der Versorgungsordnung A in Anlage 8 zu den AVR

a) In § 1 der Anlage 8, Versorgungsordnung A zu den AVR wird unter entsprechender Änderung in der Inhaltsangabe der Titel „Gesamtversorgung“ durch „Versorgungszusage“ ersetzt.

b) § 1a der Anlage 8, Versorgungsordnung A zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1a Beitragssatz

(1) ¹Der Dienstgeber trägt die von der Zusatzversorgungskasse nach § 62 der Satzung der Zusatzversorgungskasse festgesetzten Beiträge bis zu einer Höhe von 5,2 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Beschäftigten allein. ²An dem darüber hinausgehenden Beitrag des Dienstgebers zur Pflichtversicherung beteiligt sich der Beschäftigte zur Hälfte mit einem Eigenbeitrag im Sinne des § 61 Abs. 2 der Satzung der Zusatzversorgungskasse.

(2) ¹Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 61 Abs. 1 lit. a) der Satzung der Zusatzversorgungskasse ab. ²Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Beschäftigten. ³Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Beschäftigten vom Arbeitsentgelt des Beschäftigten ein. ⁴Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat, für den der Beschäftigte einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

(3) ¹Dem Beschäftigten wird unter Bezug auf § 30e Abs. 2 BetrAVG das Recht, nach § 1b Abs. 5 Nr. 2 BetrAVG die Pflichtversicherung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, nicht eingeräumt, sofern die Satzung der Zusatzversorgungskasse dies nicht ausdrücklich vorsieht. ²Ist die persönliche Beteiligung des Beschäftigten und die Übernahme der Pflichtbeitragsschuld nach der Satzung der Zusatzversorgungskasse vorgesehen, richten sich alle weiteren Ansprüche, die aus diesen Beiträgen entstehen, ausschließlich nach deren Satzung, ohne dass Ansprüche gegenüber dem Dienstgeber entstehen.

(4) Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist ausgeschlossen, wenn die Satzung der Zusatzversorgungskasse diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsieht.

(5) ¹Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während des Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, sofern die Satzung der Zusatzversorgungskasse dies nicht ausdrücklich vorsieht. ²Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) ¹Soweit die Zusatzversorgungskasse einen Beitrag im Sinne von Absatz 1 im Zeitraum

a) vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2017 von mehr als 5,3 v. H.

b) vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 von mehr als 5,8 v. H.

c) vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 von mehr als 6,3 v. H.

d) vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 von mehr als 6,8 v. H.

oder

e) von mehr als 7,1 v. H. ab dem 1. Januar 2024

erhebt, ist in diesen Zeiträumen der Eigenbeitrag des Mitarbeiters nach Absatz 1 Satz 2 auf die jeweilige Hälfte der Differenz zwischen 5,2 v. H. und den jeweiligen in Halbsatz 1 genannten v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts beschränkt. ²Erhebt die Zusatzversorgungskasse in den in Satz 1, 1. Halbsatz genannten Zeiträumen geringere Beiträge als die dort genannten, verbleibt es bei der Anwendung von Absatz 1 Satz 2.“

(7) ¹Die Regelungen des Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und Absatz 6 treten mit Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem ein Leistungsrecht der Zusatzversorgungskasse i. S. d. § 1 Abs. 2 wirksam wird, das nicht dem in dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K), abgeschlossen zwischen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände und u. a. ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft, in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Versorgungsanspruch entspricht. ²Sie treten außerdem mit dem Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem eine Satzungsbestimmung der Zusatzversorgungskasse wirksam wird, nach der nicht mindestens 50 Prozent der Mitglieder der Organe der Zusatzversorgungskasse ausgenommen deren Vorstand Versicherte oder ihre Vertreter sein sollen. ³Bei der Zahl der Organmitglieder im Sinne des Satzes 2 bleiben neutrale Vorsitzende unberücksichtigt.“

c) § 2 der Anlage 8, Versorgungsordnung A zu den AVR wird unter Beifügung eines neuen Absatzes 2 wie folgt gefasst:

„§ 2 Ausnahmeregelung

(1) ¹Die Versicherung bei der Zusatzversorgungskasse entfällt für Mitarbeiter, die bei einem Dienstgeber beschäftigt sind, der Beteiligter ist bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der die Zusatzversorgungskasse ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat oder ein solches abschließen kann, für die Dauer der Versicherung bei dieser Zusatzversorgungseinrichtung. ²Die Ansprüche dieser Mitarbeiter bestimmen sich ausschließlich nach der Satzung der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung.

(2) ¹Soweit ein Dienstgeber die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Invalidität abweichend von § 1 über eine kommunale oder andere Zusatzversorgungseinrichtung i. S. d. Absatzes 1 veranlasst, findet § 1a mit Ausnahme von dessen Ab-

sätzen 6 und 7 entsprechende Anwendung. ²Dies gilt auch, wenn diese Zusatzversorgungseinrichtung durch Umlagen oder im Kombinationsmodell dazu zusätzlich kapitalgedeckt durch Zusatzbeiträge finanziert ist. ³Die Höhe und Art des Eigenbetrages richten sich nach der Satzung und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung sowie den ihnen jeweils zugrunde liegenden Regelungen des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV), des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) – und entsprechender arbeitsrechtlicher Regelungen und Tarifverträge nach dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD.“

XIII. Anlage 14 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„(1) Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 14 bis Kr 7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juni 2016	300,64 Euro
-----------------	-------------

.

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 6 bis Kr 1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juni 2016	390,83 Euro
-----------------	-------------

“

XIV. Anlage 17a zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 1 Abs. 2 der Anlage 17a zu den AVR wie folgt neu:

„(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2018 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelungen erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat.“

XV. Anlage 22 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 6 der Anlage 22 zu den AVR wie folgt neu:

„(2) Diese Regelung tritt zum 1. April 2012 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2017 befristet.“

XVI. Anlage 23 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 3 Absatz 1 Satz 4 der Anlage 23 zu den AVR wie folgt neu:

„⁴Im Jahr 2016 und 2017 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93,00 v. H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.“

XVII. Anlage 25 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 4 der Anlage 25 zu den AVR wie folgt neu:

„Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.“

XVIII. Anlage 31 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in § 14 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

“

XIX. Anlage 32 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in § 14 Absatz 4 der Anlage 32 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

“

XX. Anlage 33 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in § 13 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

“

XXI. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juni 2016 in Kraft. Abweichend davon tritt Ziffer XII Nr. 3 b) des Beschlusses in dem Monat in Kraft, in dem die Werte zur Höhe aller Vergütungs- und Entgeltwerte dieses Beschlusses durch Beschluss der Regionalkommission innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite in Kraft treten. Abweichend davon tritt Ziffer XVI des Beschlusses zum 1. Januar 2017 nur dann in Kraft, wenn der Ausschuss Fahrdienste bis zur Sitzung der Bundeskommission am 8. Dezember 2016 keine Einigung für einen weiteren Zwischenschritt in der Vergütung erzielt hat.

Anhang

Regelvergütungen und Tabellenentgelte
in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen
des Deutschen Caritasverbandes e. V.

ab 1. Juni 2016

Anhang
Anlage 3 – Regelvergütung
ab 1. Juni 2016

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.471,57 €	4.863,18 €	5.254,79 €	5.460,25 €	5.665,67 €	5.871,03 €	6.076,47 €	6.281,88 €	6.487,26 €	6.692,70 €	6.898,11 €	7.086,18 €
1a	4.139,48 €	4.477,37 €	4.815,22 €	5.003,35 €	5.191,48 €	5.379,59 €	5.567,77 €	5.755,86 €	5.944,05 €	6.132,12 €	6.320,26 €	6.404,72 €
1b	3.838,11 €	4.127,95 €	4.417,85 €	4.602,11 €	4.786,44 €	4.970,72 €	5.154,99 €	5.339,29 €	5.523,56 €	5.707,88 €	5.784,66 €	- €
2	3.652,84 €	3.900,44 €	4.148,09 €	4.301,65 €	4.455,22 €	4.608,85 €	4.762,43 €	4.916,01 €	5.069,55 €	5.223,12 €	5.321,08 €	- €
3	3.324,85 €	3.537,93 €	3.751,00 €	3.891,17 €	4.031,29 €	4.171,46 €	4.311,55 €	4.451,69 €	4.591,86 €	4.732,01 €	4.753,11 €	- €
4a	3.102,45 €	3.280,66 €	3.463,05 €	3.585,95 €	3.708,81 €	3.831,64 €	3.954,49 €	4.077,39 €	4.200,23 €	4.317,35 €	- €	- €
4b	2.902,99 €	3.052,12 €	3.201,23 €	3.307,56 €	3.415,05 €	3.522,55 €	3.630,08 €	3.737,59 €	3.845,11 €	3.929,54 €	- €	- €
5b	2.725,89 €	2.847,13 €	2.973,87 €	3.067,03 €	3.156,51 €	3.246,17 €	3.338,29 €	3.430,42 €	3.522,55 €	3.583,98 €	- €	- €
5c	2.539,65 €	2.633,78 €	2.731,13 €	2.812,51 €	2.898,25 €	2.983,96 €	3.069,71 €	3.155,43 €	3.231,83 €	- €	- €	- €
6b	2.410,07 €	2.488,44 €	2.566,83 €	2.622,01 €	2.679,06 €	2.736,19 €	2.795,75 €	2.859,07 €	2.922,48 €	2.969,06 €	- €	- €
7	2.293,30 €	2.358,93 €	2.424,48 €	2.470,84 €	2.517,21 €	2.563,58 €	2.610,24 €	2.658,93 €	2.707,65 €	2.737,91 €	- €	- €
8	2.186,19 €	2.240,58 €	2.294,96 €	2.330,14 €	2.362,12 €	2.394,08 €	2.426,07 €	2.458,06 €	2.490,02 €	2.522,03 €	2.552,40 €	- €
9a	2.116,67 €	2.157,70 €	2.198,71 €	2.230,58 €	2.262,44 €	2.294,33 €	2.326,23 €	2.358,13 €	2.389,98 €	- €	- €	- €
9	2.068,74 €	2.113,48 €	2.158,28 €	2.191,88 €	2.222,24 €	2.252,66 €	2.283,01 €	2.313,41 €	- €	- €	- €	- €
10	1.920,27 €	1.957,06 €	1.993,87 €	2.027,44 €	2.057,80 €	2.088,17 €	2.118,57 €	2.148,97 €	2.169,77 €	- €	- €	- €
11	1.799,31 €	1.845,10 €	1.873,90 €	1.896,31 €	1.918,66 €	1.941,08 €	1.963,44 €	1.985,86 €	2.008,25 €	- €	- €	- €
12	1.723,60 €	1.752,36 €	1.781,18 €	1.803,53 €	1.825,95 €	1.848,31 €	1.870,73 €	1.893,10 €	1.915,48 €	- €	- €	- €

Anhang
Anlage 3a – Regelvergütung
ab 1. Juni 2016

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.727,62 €	4.867,93 €	5.008,23 €	5.117,39 €	5.226,52 €	5.335,66 €	5.444,78 €	5.553,94 €	5.663,07 €
Kr 13	4.229,61 €	4.369,91 €	4.510,25 €	4.619,38 €	4.728,48 €	4.837,63 €	4.946,79 €	5.055,91 €	5.165,07 €
Kr 12	3.899,57 €	4.030,27 €	4.160,92 €	4.262,52 €	4.364,18 €	4.465,80 €	4.567,43 €	4.669,04 €	4.770,71 €
Kr 11	3.677,55 €	3.802,96 €	3.928,38 €	4.025,95 €	4.123,48 €	4.221,03 €	4.318,56 €	4.416,10 €	4.513,65 €
Kr 10	3.465,23 €	3.581,59 €	3.697,95 €	3.788,43 €	3.878,94 €	3.969,39 €	4.059,89 €	4.150,37 €	4.240,89 €
Kr 9	3.270,36 €	3.377,92 €	3.485,55 €	3.569,24 €	3.652,95 €	3.736,66 €	3.820,34 €	3.904,03 €	3.987,71 €
Kr 8	3.093,66 €	3.190,43 €	3.288,65 €	3.366,20 €	3.443,76 €	3.521,30 €	3.598,82 €	3.676,39 €	3.753,90 €
Kr 7	2.932,94 €	3.022,36 €	3.111,74 €	3.181,29 €	3.251,16 €	3.322,79 €	3.394,41 €	3.466,04 €	3.537,63 €
Kr 6	2.743,94 €	2.825,88 €	2.907,81 €	2.971,51 €	3.035,26 €	3.098,99 €	3.162,72 €	3.226,44 €	3.291,68 €
Kr 5a	2.655,04 €	2.731,64 €	2.808,24 €	2.867,82 €	2.927,37 €	2.986,98 €	3.046,56 €	3.106,14 €	3.165,70 €
Kr 5	2.593,99 €	2.666,48 €	2.738,95 €	2.795,30 €	2.851,71 €	2.908,06 €	2.964,40 €	3.020,78 €	3.077,17 €
Kr 4	2.483,65 €	2.548,07 €	2.612,50 €	2.662,59 €	2.712,70 €	2.762,80 €	2.812,92 €	2.863,03 €	2.913,12 €
Kr 3	2.381,30 €	2.436,04 €	2.490,80 €	2.533,38 €	2.575,94 €	2.618,53 €	2.661,10 €	2.703,68 €	2.746,26 €
Kr 2	2.204,95 €	2.252,90 €	2.300,90 €	2.338,24 €	2.375,53 €	2.412,87 €	2.450,16 €	2.487,49 €	2.524,81 €
Kr 1	2.116,98 €	2.159,70 €	2.202,41 €	2.235,61 €	2.268,82 €	2.302,03 €	2.335,24 €	2.368,42 €	2.401,65 €

Anhang
Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Juni 2016

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €	
14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €	
13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €	
12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €	
11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €	
10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €	
9 ¹⁾	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €	
8	2.485,48 €	2.744,42 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.171,59 € ²⁾	
7	2.333,03 € ³⁾	2.575,02 €	2.732,33 €	2.853,36 €	2.944,10 €	3.028,81 €	
6	2.289,44 €	2.526,62 €	2.647,62 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.919,91 € ⁴⁾	
5	2.197,47 €	2.423,78 €	2.538,73 €	2.653,69 €	2.738,39 €	2.798,90 €	
4	2.093,40 € ⁵⁾	2.308,81 €	2.454,02 €	2.538,73 €	2.623,44 €	2.673,03 €	
3 ⁶⁾	2.060,76 €	2.272,49 €	2.333,03 €	2.429,82 €	2.502,44 €	2.568,98 €	
2	1.908,26 €	2.103,09 €	2.163,60 €	2.224,12 €	2.357,19 €	2.496,38 €	
1	- €	1.711,04 €	1.740,08 €	1.776,39 €	1.810,25 €	1.897,38 €	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.174,02 €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €
2)	3.220,01 €						
3)	2.393,52 €						
4)	2.986,43 €						
5)	2.153,91 €						
6)	E3a						
	38,5 Std.	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €
	39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
	40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anhang
Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B
ab 1. Juni 2016

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR- Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.602,03 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €		nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	3.071,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.575,02 €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		2 ohne Aufstieg	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anhang
Anlage 31 – Stundenentgelttabelle Anhang C
ab 1. Juni 2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	25,18 €
Kr11b	23,52 €
Kr11a	22,23 €
Kr10a	20,82 €
Kr9d	20,05 €
Kr9c	19,34 €
Kr9b	18,46 €
Kr9a	18,17 €
Kr8a	17,36 €
Kr7a	16,64 €
Kr4a	15,41 €
Kr3a	12,84 €

Anhang
Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Juni 2016

	Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
	14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
	13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
	12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
	11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
	10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
	9 ¹⁾	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €
	8	2.485,48 €	2.744,42 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.171,59 € ²⁾
	7	2.333,03 € ³⁾	2.575,02 €	2.732,33 €	2.853,36 €	2.944,10 €	3.028,81 €
	6	2.289,44 €	2.526,62 €	2.647,62 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.919,91 € ⁴⁾
	5	2.197,47 €	2.423,78 €	2.538,73 €	2.653,69 €	2.738,39 €	2.798,90 €
	4	2.093,40 € ⁵⁾	2.308,81 €	2.454,02 €	2.538,73 €	2.623,44 €	2.673,03 €
	3 ⁶⁾	2.060,76 €	2.272,49 €	2.333,03 €	2.429,82 €	2.502,44 €	2.568,98 €
	2	1.908,26 €	2.103,09 €	2.163,60 €	2.224,12 €	2.357,19 €	2.496,38 €
	1	- €	1.711,04 €	1.740,08 €	1.776,39 €	1.810,25 €	1.897,38 €
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.174,02 €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €
2)	3.220,01 €						
3)	2.393,52 €						
4)	2.986,43 €						
5)	2.153,91 €						
6)	E3a						
	39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
	40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anhang
Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B
ab 1. Juni 2016

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR- Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.602,03 €	- €
			- €	- €	3.071,16 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	3.071,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €	- €	
- €	- €	- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.575,02 €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		2 ohne Aufstieg	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anhang
Anlage 32 – Stundenentgelttabelle Anhang C
ab 1. Juni 2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	25,18 €
Kr11b	23,52 €
Kr11a	22,23 €
Kr10a	20,82 €
Kr9d	20,05 €
Kr9c	19,34 €
Kr9b	18,46 €
Kr9a	18,17 €
Kr8a	17,36 €
Kr7a	16,64 €
Kr4a	15,41 €
Kr3a	12,84 €

Anhang
Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Juni 2016

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.527,94 €	3.645,51 €	4.115,93 €	4.468,71 €	4.997,90 €	5.321,29 €
S 17	3.177,02 €	3.498,52 €	3.880,71 €	4.115,93 €	4.586,29 €	4.862,66 €
S 16	3.097,11 €	3.422,10 €	3.680,80 €	3.998,31 €	4.351,10 €	4.562,78 €
S 15	2.982,92 €	3.292,71 €	3.527,94 €	3.798,41 €	4.233,51 €	4.421,65 €
S 14	2.979,40 €	3.258,94 €	3.520,33 €	3.786,22 €	4.080,23 €	4.286,02 €
S 13	2.948,68 €	3.177,02 €	3.469,13 €	3.704,30 €	3.998,31 €	4.145,30 €
S 12	2.882,60 €	3.168,03 €	3.448,10 €	3.695,05 €	4.000,81 €	4.130,17 €
S 11b	2.780,47 €	3.122,97 €	3.272,34 €	3.648,65 €	3.942,65 €	4.119,04 €
S 11a	2.720,34 €	3.062,86 €	3.211,27 €	3.586,72 €	3.880,71 €	4.057,11 €
S 10	2.651,83 €	2.925,84 €	3.062,86 €	3.469,13 €	3.798,41 €	4.068,86 €
S 9	2.539,52 €	2.826,24 €	3.051,52 €	3.379,20 €	3.686,40 €	3.921,92 €
S 8b	2.539,52 €	2.826,24 €	3.051,52 €	3.379,20 €	3.686,40 €	3.921,92 €
S 8a	2.519,04 €	2.764,80 €	2.959,36 €	3.143,68 €	3.322,88 €	3.509,76 €
S 7	2.463,44 €	2.691,79 €	2.874,48 €	3.057,14 €	3.194,16 €	3.398,57 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.315,02 €	2.571,91 €	2.731,76 €	2.840,22 €	2.942,98 €	3.103,07 €
S 3	2.155,18 €	2.420,06 €	2.573,62 €	2.714,63 €	2.779,14 €	2.856,20 €
S 2	2.057,95 €	2.166,43 €	2.246,34 €	2.337,68 €	2.429,01 €	2.520,36 €

B. Weitere Beschlüsse

I. Abschaffung des § 2a AT AVR – Übergangsregelung für die Region Ost

1. Im Allgemeinen Teil der AVR wird § 2a gestrichen.
2. Weihnachtswendigung und Jahressonderzahlung
 - a) In Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird die Anmerkung 2 wie folgt ergänzt:

„Anmerkung 2:

Für das Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, soweit es zu den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gehört, beträgt abweichend von Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtswendigung 57,50 v. H. Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.

Anmerkung 2:

Für das Gebiet der Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein, sowie für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt, beträgt abweichend von Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtswendigung 78,47 v. H.

- b) In Anlage 31 zu den AVR wird in § 16 Absatz 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost ohne Hamburg abzustellen.“

- c) In Anlage 32 zu den AVR wird in § 16 Absatz 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.“

- d) In Anlage 33 zu den AVR wird in § 15 Absatz 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.“

- e) Versorgungsordnung

- (1) In Anlage 8 Versorgungsordnung A zu den AVR wird ein neuer § 10 „Weitere Regelungen“ eingefügt:

„Diese Bestimmungen finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ab 1. Januar 1997 Anwendung.“

- (2) In Anlage 8 Versorgungsordnung B zu den AVR wird ein neuer § 9 „Weitere Regelungen“ eingefügt:

„Diese Bestimmungen finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt,

Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ab 1. Januar 1997 Anwendung.“

- (3) In Anlage 8 Versorgungsordnung B zu den AVR wird die Übergangsregelung zu Abs. 2 des § 4 wie folgt neu formuliert:

„Für Einrichtungen im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ist der Beitrag der Zusatzversicherung mit einem Beitragssatz in Höhe von 1,5 v. H. zu berechnen.“

- f) Anerkennung von Wehrdienstzeiten

Im Allgemeinen Teil der AVR wird § 11a Absatz 5 Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

„a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit, sowie in der DDR erbrachte Zeiten des Grundwehrdienstes, des Wehersatzdienstes, soweit dieser die Zeit des Grundwehrdienstes betrug, sowie Haftzeiten wegen Verweigerung des Wehrdienstes und eine daran anschließende Ableistung des Grundwehrdienstes der DDR,“

- g) Beihilfe

In Anlage 11 zu den AVR wird der folgende neue Absatz 8 eingefügt:

„(8) Diese Anlage findet keine Anwendung im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Bundeslandes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt.“

- h) Diese Regelung tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

II. Abschaffung der Anlage 12 zu den AVR – Bewertung der Unterkünfte für Mitarbeiter

1. Die Anlage 12 zu den AVR „Bewertung der Unterkünfte für Mitarbeiter“ entfällt.
2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

III. Änderung der Anlage 7b zu den AVR – Besondere Regelungen für Praktikanten

1. In Abschnitt A der Anlage 7b zu den AVR wird § 2 wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Vergütung

(1) ¹Praktikanten, die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Mindestlohngesetz (MiLoG) als Arbeitnehmer gelten, erhalten eine Vergütung in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG.

(2) ¹Praktikanten, die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 MiLoG nicht als Arbeitnehmer gelten, haben An-

spruch auf eine angemessene Vergütung. ²Der Dienstgeber hat bei der Entscheidung der Angemessenheit der Vergütung einen Ermessensspielraum. ³Bei der Ausübung des Ermessens sind die Vorbildung des Praktikanten sowie die Art und Dauer des Praktikums zu berücksichtigen. ⁴Ist die Vergütung nicht für einen ganzen Monat zu zahlen, gilt § 18 Abs. 1 Satz 2 BBiG entsprechend.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

IV. Änderung des § 12 des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR – Verlängerung der Regelung für die Ausbildung von Notfallsanitätern

1. In § 12 des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR wird die Datumsangabe „31. Dezember 2016“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2019“ ersetzt.

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

II) Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 8. September 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 533 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I) Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 5. Juli 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Tabellenentgelte, Regelvergütungen

Übernahme der ab dem 1. Juni 2016 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juni 2016 wird hinsichtlich aller dort mit dem 1. Juni 2016 wirksam werdenden mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort dazu in Eurobeträgen genannten Werte als neue Entgelt- und Vergütungshöhe für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen zum 1. Juni 2016 festgesetzt werden. Für die Anlage 7 zu den AVR gilt dies auch für die mit dem 1. Januar 2017 wirksam werdenden mittleren Werte.

II. Erhöhung 2017

Die Regionalkommission erhöht die Werte zur Vergütung und zum Entgelt mit Ausnahme derer zu Anlage 7 ausgehend von den am 1. Januar 2017 geltenden Vergütungshöhen ab 1. Januar 2017 um weitere 2,35 v. H.

Werden die neue Entgeltordnung und die von der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen dazu festgelegten Vergütungen und Entgelte nicht zum 1. Januar 2017 wirksam, verschiebt sich das Wirksamwerden dieser Erhöhung der Werte auf den Tag, an dem die neue Entgeltordnung

und die von der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen dazu festgelegten Vergütungen und Entgelte wirksam werden.

III. Geltungsdauer

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juni 2016 in Kraft.

II) Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 8. September 2016

+Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 534 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2016

Köln, 20. September 2016

In der Diaspora, wo Christen als Minderheit unter Anders- und Nichtgläubigen leben, stellt sich in verschärftem Maße die Frage nach unserer christlichen Identität. Unter dem **Leitwort „Unsere Identität: Barmherzigkeit“** nimmt die Diaspora-Aktion 2016 daher Orte und Situationen in den Blick, in denen Menschen sich barmherzig für andere einsetzen. So ist beispielsweise das Engagement für Sterbende und deren Angehörige in Hospizen ein Zeichen gelebter Barmherzigkeit und Solidarität. Andere solcher Zeichen finden sich dort, wo Menschen den Neubau oder die Instandhaltung von Kirchen und Gemeinderäumen fördern; wo Menschen mithelfen, weite Wege zueinander und zum Gottesdienst zu überwinden; wo Menschen sich für die Weitergabe des Glaubens einsetzen.

Das gezeichnete **Motiv zur Diaspora-Aktion** zeigt Menschen unterschiedlicher Herkunft, die sich an den Händen halten, füreinander da sind und so ein Herz bilden. Das Herz steht für die Barmherzigkeit Gottes, der sein Herz an die Menschen verschenkt hat und durch das Evangelium Orientierung gibt. Alle miteinander leben sie ihre christliche Identität und schenken Gemeinschaft. Doch das Herz ist nicht ganz geschlossen, ein Platz ist noch frei. Erst wenn auch Außenstehende eingeladen und in der Gemeinschaft aufgenommen werden, kann die Menschenkette ein vollständiges Herz ergeben. Gerade unsere Schwestern und Brüder in der Diaspora – die ihren Glauben in einer extremen Minderheit leben – sehnen sich nach Gemeinschaft.

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet vom 5. bis 7. November 2016 im Erzbistum München-Freising statt. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus den Diasporagebieten in Ostdeutschland, Nordeuropa und dem Baltikum feiert das Bonifatiuswerk am 6. November um 10 Uhr in der Frauenkirche in München ein feierliches Pontifikalamt.

Die Diaspora-Kollekte findet am Sonntag, 20. November, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an das Bonifatiuswerk. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Eine andere Verwendung der Kollekten ist nicht zulässig. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende September 2016 erhalten alle Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Vorschläge zur Gestaltung des Gottesdienstes, Pfarrbriefmäntel, Faltblätter, Opfertüten und Plakate). Bitte hängen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar in ihrer Gemeinde auf.

Samstag / Sonntag, 12. / 13. November 2016

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen und verteilen Sie die Faltblätter und Opfertüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 19. / 20. November 2016

Bitte legen Sie die restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken aus. Nützliche Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und auch für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das „Aktions-Impulsheft“, die sich im Materialpaket befinden. Weisen Sie auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen hin.

Samstag / Sonntag, 26. / 27. November 2016

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung:

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251/2996-53, oder per Fax an 05251/2996-88.

Nr. 535 Diakonenweihe in St. Nikolaus, Wipperfürth

Köln, 30. September 2016

Am Sonntag, dem 30. Oktober 2016, spendet Weihbischof Manfred Melzer einem Seminaristen des Erzbischöflichen Priesterseminars in der Pfarrkirche St. Nikolaus, Wipperfürth die Diakonenweihe. Die Weihehandlung beginnt um 16.00 Uhr. Geistliche, die in Chorkleidung an der Feier teilnehmen möchten, werden gebeten, diese mitzubringen.

**Nr. 536 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten
am 2. November 2016**

Köln, 20. September 2016

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Mittwoch, dem 2. November 2016, dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung nach wie vor von großer Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sind in der üblichen Weise innerhalb von 14 Tagen nach der Kollekte mit dem Vermerk „Koll 12 GKZ xxx, Priesterausbildung“ an die Erzbistumskasse abzuführen und werden von dort an Renovabis weitergeleitet.

Nähere Auskünfte erteilt:

Solidaritätsaktion Renovabis

Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising
Telefon: 08161/5309 -53 oder -49, FAX: 08161/5309 -44
E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

**Nr. 537 Entlastung des Ökonoms für das Wirtschaftsjahr
2015**

Köln, 12. September 2016

Nachdem der Prüfungsausschuss gemäß Art. 15 Abs. 4 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Nr. 120), nach Einsichtnahme in den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG für den öffentlichen Sektor AG erstellten Prüfungsbericht zum Jahresabschluss des Erzbistums Köln für das Jahr 2015, eine Empfehlung zur Beschlussfassung ausgesprochen hat, hat der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat in seiner Sitzung am 2. Juli 2016 durch Beschluss gemäß Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 der v. g. Ordnung dem Ökonom für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Personalia

Nr. 538 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 01.10. *Herr Kaplan Dr. Huaqing Zhao* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei St. Stephanus in Leverkusen im Dekanat Leverkusen.
- 01.08. *Pater Innocent Chukwuma Maduwuba CSSp* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Peter in Neuss-Hoisten, St. Paulus in Neuss-Weckhoven, St. Andreas in Neuss-Norf und St. Peter in Neuss-Rosellen im Seelsorgebereich Neusser Süden des Dekanates Neuss/Kaarst.
- 15.08. *Herr Kaplan Liviu-Vasile Balascuti* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Pfarrverweser mit dem Titel Pfarrer an den Pfarreien St. Lambertus in Erftstadt-Bliesheim, St. Martinus in Erftstadt-Kierdorf und St. Alban in Erftstadt-Liblar und zum Rektoratspfarrverweser an den Rektoratspfarreien St. Joseph in Erftstadt-Köttingen, St. Michael in Erftstadt-Blessem und St. Barbara in Erftstadt-Liblar im Seelsorgebereich Erftstadt-Ville des Dekanates Erftstadt sowie zum Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes Erftstadt-Ville.
- 15.08. *Herr Kaplan Michael Eichinger* zum Pfarrer an der Pfarrei St. Johannes Baptist und St. Heinrich in Leichlingen im Dekanat Altenberg.

- 15.08. *Pater Samuel Ntomchukwu Mgbehta* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – befristet bis zum 14. August 2017 zum Seelsorger für Drogenkranke in der vom Orden der Spiritaner unterhaltenen Einrichtung für Drogenabhängige in Köln.
- 15.08. *Herr Kaplan Michael Mohr* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Suitbertus in Solingen, St. Josef in Solingen-Krahenhöhe, St. Mariä Empfängnis in Solingen-Höhscheid und St. Martinus in Solingen-Burg im Seelsorgebereich Solingen-Süd des Dekanates Solingen sowie an den Pfarreien St. Michael in Solingen, St. Mariä Himmelfahrt in Solingen-Gräfrath, St. Engelbert in Solingen-Mangenberg und St. Clemens in Solingen im Seelsorgebereich Solingen-Mitte/Nord des Dekanates Solingen sowie zum Vorsitzenden der Kirchengemeindeverbände Solingen-Mitte/Nord und Solingen-Süd.
- 15.08. *Herr Kaplan Dr. Charles Moukala* bis 14. September 2016 – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Subsidiar an der Pfarrei St. Anna in Ratingen im Dekanat Ratingen.
- 15.08. *Herr Kaplan René Stockhausen* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Laurentius in Niederkassel-Mondorf, St. Dionysius in Niederkassel-Rheidt und St. Lambertus in Troisdorf-Bergheim im Seelsorgebereich Siegmündung des Dekanates Troisdorf sowie zum Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes Siegmündung.
- 22.08. *Herr Pfarrer Ulrich Lemke* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. Septem-

- ber 2016 für die Dauer der Amtszeit des Stadtdechanten zum stellvertretenden Stadtdechanten des Stadtdekanates Wuppertal.
- 23.08. *Herr Diakon Klaus Ersfeld* mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 zum Diakon an den Pfarreien St. Gerhard in Troisdorf, St. Hippolytus in Troisdorf, Hl. Familie in Troisdorf-Oberlar, St. Georg in Troisdorf-Altenrath und St. Mariä Himmelfahrt in Troisdorf-Spich im Seelsorgebereich Troisdorf des Dekanates Troisdorf sowie zum Diakon an der Pfarrei St. Johannes in Troisdorf-Sieglar im Dekanat Troisdorf.
- 23.08. *Pater Wojciech Kordas OFMConv* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Kaplan an der Pfarrei St. Peter und Paul in Ratingen im Dekanat Ratingen.
- 23.08. *Pater Tomasz Lukawski OFMConv* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Kaplan an der Pfarrei St. Peter und Paul in Ratingen im Dekanat Ratingen.
- 24.08. *Pater Sebastian Sosnowski SChr* mit Wirkung vom 1. September 2016 – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge – zum Kaplan der Mission cum cura animarum der polnischsprachigen Katholiken in Leverkusen im Erzbistum Köln.
- 28.08. *Herr Pfarrer Bernhard Schmitz* mit Wirkung vom 1. September 2016 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Subsidiar an den Pfarreien St. Michael in Solingen, St. Mariä Himmelfahrt in Solingen-Gräfrath, St. Engelbert in Solingen-Mangenberg und St. Clemens in Solingen im Seelsorgebereich Solingen-Mitte/Nord des Dekanates Solingen.
- 29.08. *Herr Diakon Leonhard Galli* mit Wirkung vom 1. September 2016 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Diakon an den Pfarreien St. Suitbertus in Solingen, St. Josef in Solingen-Krahenhöhe, St. Mariä Empfängnis in Solingen-Höhscheid und St. Martinus in Solingen-Burg im Seelsorgebereich Solingen-Süd des Dekanates Solingen.
- 29.08. *Herr Kaplan Celso Mateo Sánchez-Rosario* mit Wirkung vom 1. September 2016 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Kaplan an den Pfarreien St. Suitbertus in Solingen, St. Josef in Solingen-Krahenhöhe, St. Mariä Empfängnis in Solingen-Höhscheid und St. Martinus in Solingen-Burg im Seelsorgebereich Solingen-Süd des Dekanates Solingen.
- 29.08. *Herr Diakon Jürgen Wies* mit Wirkung vom 1. September 2016 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Suitbertus in Solingen, St. Josef in Solingen-Krahenhöhe, St. Mariä Empfängnis in Solingen-Höhscheid und St. Martinus in Solingen-Burg im Seelsorgebereich Solingen-Süd des Dekanates Solingen.
- 31.08. *Herr Pfarrer Franz-Josef Lausberg* mit Wirkung vom 1. September 2016 zum Krankenhauspfarrer an den Universitätskliniken Bonn.
- 31.08. *Herr Pfarrer Bernd Müller* mit Wirkung vom 1. September 2016 zum Krankenhauseelsorger an den Universitätskliniken Bonn.
- 01.09. *Herr Kreisdechant Christoph Bersch* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Jakobus in Engelskirchen-Ründeroth und St. Peter und Paul in Engelskirchen und zum Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre Herz Jesu in Engelskirchen-Loope im Seelsorgebereich Engelskirchen des Dekanates Gummersbach/Waldbröl sowie zum Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes Engelskirchen.
- 01.09. *Pater Gregor Krezel CSMA* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf, St. Georg in Swisttal-Miel, St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven, St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf, St. Martinus in Swisttal-Ollheim, St. Katharina in Swisttal-Buschhoven, St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim und St. Antonius in Swisttal-Straßfeld im Seelsorgebereich Swisttal des Dekanates Meckenheim/Rheinbach.
- 01.09. *Herr Pfarrer Dr. Reiner Nieswandt* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an der Pfarrei St. Jacobus in Hilden im Dekanat Hilden/Langenfeld.
- 01.09. *Herr Pfarrer Christian Ott* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – für weitere fünf Jahre zum Lehrbeauftragten für das Fach Pastoralpsychologie am Erzbischöflichen Diakoneninstitut Köln sowie zum Lehrbeauftragten für das Fach Pastoralpsychologie am Erzbischöflichen Priesterseminar Köln.
- 01.09. *Herr Guardian Gregor Romanski OFMConv* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Kaplan an der Pfarrei St. Peter und Paul in Ratingen im Dekanat Ratingen.
- 06.09. *Msr. Clemens Feldhoff* weiterhin bis zum 31. Oktober 2017 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Pantaleon in Buchholz, St. Trinitatis in Asbach-Altenburg, St. Laurentius in Asbach, Rosenkranzkönigin in Asbach-Limbach, St. Antonius in Oberlahr und St. Bartholomäus in Windhagen im Seelsorgebereich Rheinscher Westerwald des Dekanates Eitorf/Hennef.
- 06.09. *Herr Pfarrer Franz-Josef Kreuer* weiterhin bis zum 31. Oktober 2017 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Laurentius in Niederkassel-Mondorf, St. Dionysius in Niederkassel-Rheidt und St. Lambertus in Troisdorf-Bergheim im Seelsorgebereich Siegmündung des Dekanates Troisdorf.
- 06.09. *Herr Offizialratsrat i.R. Karl-Bernd Mouchard* weiterhin bis zum 31. Oktober 2017 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath, St. Audomar in Frechen, St. Maria Königin in Frechen, St. Severin in Frechen, Heilig Geist in Frechen-Bachem, St. Ulrich in Frechen-Buschbell, St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf und St. Antonius in Frechen-Happelrath im Seelsorgebereich Frechen des Dekanates Frechen.
- 06.09. *Herr Pfarrer Cornel Schmitz* mit Wirkung vom 1. November 2016 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Peter in Neuss-Hoisten, St. Paulus in Neuss-Weckhoven, St. Andreas in Neuss-Norf, St. Peter in Neuss-Rosellen im Seelsorgebereich Neusser Süden des Dekanates Neuss/Kaarst sowie zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Konrad in Neuss, St. Cyriakus in Neuss-Grimlinghausen, St. Martinus in Neuss-Uedesheim und St. Cornelius in Neuss-Erfital im Seelsorgebereich Neuss-Rund um die Erftmündung des Dekanates Neuss/Kaarst.
- 06.09. *Herr Pfarrer Peter Schneider* weiterhin bis zum 30. September 2017 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Thomas Morus im Dekanat Bonn-Nord.

- 06.09. *Herr Pfarrer Roberto Veras da Silva* mit Wirkung vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 – im Einvernehmen mit Ihrem Heimatbischof sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge – zum Pfarrvikar der Mission cum cura animarum der Portugiesischen Katholiken in Köln im Erzbistum Köln.
- 07.09. *Herr Pfarrer Klaus Brüssermann* weiterhin bis zum 30. November 2017 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg, St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg und St. Andreas und Evergislus in Bonn-Rüngsdorf im Seelsorgebereich Bad Godesberg des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.
- 07.09. *Herr Pfarrer Hermann Joseph Koch* weiterhin bis zum 30. November 2017 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, Stephani Auffindung in Zülpich-Bürvenich, St. Agatha in Nideggen-Embken, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Severin in Zülpich-Merzenich, St. Barbara in Nideggen-Muldenau, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich, Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim, St. Peter in Zülpich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Matthias in Zülpich-Oberelvenich, St. Kunibert in Zülpich-Enzen und St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich im Seelsorgebereich Zülpich des Dekanates Euskirchen.
- 07.09. *Msr. Josef Schlemmer* weiterhin bis zum 31. Oktober 2017 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Maria Königin in Sankt Augustin-Ort, St. Mariä Heimsuchung in Sankt Augustin-Mülldorf, St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis, St. Anna in Sankt Augustin-Hangelar und St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden im Seelsorgebereich Sankt Augustin des Dekanates Siegburg/Sankt Augustin.
- 07.09. *Herr Pfarrer Norbert Windheuser* weiterhin bis zum 31. Oktober 2017 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Servatius in Bornheim, St. Evergislus in Bornheim-Brenig, St. Sebastian in Bornheim-Roisdorf, St. Georg in Bornheim-Widdog und St. Aegidius in Bornheim-Hersel im Seelsorgebereich Bornheim - An Rhein und Vorgebirge des Dekanates Bornheim.
- 13.09. *Herr Diakon Willy Löw* weiterhin bis zum 30. September 2017 zum Diakon im Subsidiardienst an den Pfarreien Sieben Schmerzen in Niederkassel-Uckendorf, St. Jakobus in Niederkassel-Lülsdorf und St. Matthäus in Niederkassel im Seelsorgebereich Niederkassel-Nord des Dekanates Troisdorf.
- 13.09. *Pater Mathieu Pouls SDS* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 15. September 2016 zum Krankenhausseelsorger in den Einrichtungen des Städtischen Klinikums Solingen und zum Subsidiar an den Pfarreien St. Suitbertus in Solingen, St. Josef in Solingen-Krahenhöhe, St. Mariä Empfängnis in Solingen-Höhscheid und St. Martinus in Solingen-Burg im Seelsorgebereich Solingen-Süd des Dekanates Solingen sowie an den Pfarreien St. Michael in Solingen, St. Mariä Himmelfahrt in Solingen-Gräfrath, St. Engelbert in Solingen-Mangenberg und St. Clemens in Solingen im Seelsorgebereich Solingen-Mitte/Nord des Dekanates Solingen.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 14.08. *Msr. Guido Assmann* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – als Pfarrverweser an den Pfarreien St. Georg in Grevenbroich-Neu-Elfgen, St. Peter und Paul in Grevenbroich, St. Stephanus in Grevenbroich-Elsen, St. Mariä Geburt in Grevenbroich-Noithausen und St. Mariä Himmelfahrt in Grevenbroich-Gustorf im Seelsorgebereich Grevenbroich-Elsbach/Erft des Dekanates Grevenbroich/Dormagen sowie als Vorsitzenden des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Grevenbroich-Elsbach/Erft entpflichtet.
- 14.08. *Pater Chidi Emezi CSSp* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – als Seelsorger für Drogenkranke in der vom Orden der Spiritaner unterhaltenen Einrichtung für Drogenabhängige in Köln entpflichtet.
- 18.08. *Herrn Pfarrer Dr. Jacob Mandiyil* unter Entpflichtung von seinen bisherigen Aufgaben im Erzbistum Köln zur Übernahme einer Aufgabe in der Kongregation für die Glaubenslehre in Rom für die Zeit vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2021 freigestellt.
- 22.08. *Pater Peter Kotwica OFMConv* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – als Kaplan an der Pfarrei St. Peter und Paul in Ratingen im Dekanat Ratingen entpflichtet.
- 22.08. *Pater Stanislaw Sliwinski OFMConv* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – als Kaplan an der Pfarrei St. Peter und Paul in Ratingen im Dekanat Ratingen entpflichtet.
- 24.08. *Msr. Wilfried Schumacher* mit Wirkung vom 1. September 2016 für weitere sechs Jahre als Stadtdechant für das Stadtdekanat Bonn bestätigt.
- 30.08. *Pater Thomas Lüersmann SDB* – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Schulseelsorger am Erzbischöflichen Irmgardis-Gymnasium in Köln – sowie – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 31. August 2016 als Schulseelsorger am Antoniuskolleg in Neunkirchen-Seelscheid entpflichtet sowie gleichzeitig zum 1. September 2016 zum Schulseelsorger an der Erzbischöflichen Gesamtschule in Bad Honnef ernannt.
- 30.08. *Herrn Guardian Darius Zajac OFMConv* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 31. August 2016 als Kaplan an der Pfarrei St. Peter und Paul in Ratingen im Dekanat Ratingen sowie als Dekanatspräses der Katholischen Frauengemeinschaft (kfd) und Dekanatsfrauenseelsorger im Dekanat Ratingen entpflichtet.
- 31.08. *Herrn Pfarrer Jakob Bister* als Hausgeistlichen im Altenzentrum der Stiftung Marien-Hospital Euskirchen entpflichtet.
- 31.08. *Pater Marijan Lorenci OFM* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge – als Seelsorger für die albanischsprachigen Katholiken im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 06.09. *Herrn Pfarrer John Paul Jjumba* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – mit Ablauf des 28. Februar 2017 als Hausgeistlichen am Katholisch Sozialen Institut der Erzdiozese Köln in Bad Honnef entpflichtet.

Es starb im Herrn am:

- 14.03. *Pater Dr. Johannes Uhrmann OSCam*, 87 Jahre.
06.08. *Pater Wilhelm Schulte CSsR*, 84 Jahre.

- 03.09. *Diakon i. R. Gert Linden*, 81 Jahre.
04.09. *Diakon i. R. Dr. iur. Hans Georg Gerken*, 89 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 29.08. *Frau Kathrin Fago* mit Wirkung vom 1. September 2016 – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Michael in Solingen, St. Mariä Himmelfahrt in Solingen-Gräfrath, St. Engelbert in Solingen-Mangenberg und St. Clemens in Solingen im Seelsorgebereich Solingen-Mitte/Nord des Dekanates Solingen.
29.08. *Herr Reiner Krause* mit Wirkung vom 1. September 2016 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Suitbertus in Solingen, St. Josef in Solingen-Krahenhöhe, St. Mariä Empfängnis in Solingen-Höhscheid und St. Martinus in Solingen-Burg im Seelsorgebereich Solingen-Süd des Dekanates Solingen.
29.08. *Herr Konrad Meyer* mit Wirkung vom 1. September 2016 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – als Gemeindereferent an den Pfarreien St. Suitbertus in Solingen, St. Josef in Solingen-Krahenhöhe, St. Mariä Empfängnis in Solingen-Höhscheid und St. Martinus in Solingen-Burg im Seelsorgebereich Solingen-Süd des Dekanates Solingen.
31.08. *Frau Ruth Hermanns* mit der Bestattung von Tot-/Fehlgeburten im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Krankenhausseelsorge am St. Marien-Hospital in Bonn.
31.08. *Frau Rebekka Koller-Walbröl* mit der Bestattung von Tot-/Fehlgeburten im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Krankenhausseelsorge am Krankenhaus Porz am Rhein in Köln.
01.09. *Frau Gabriele Althen-Höhn* weiterhin als Leiterin der Katholischen Glaubensinformation Fides in Bonn.
01.09. *Herr Hans Joachim Bourauel* weiterhin bis zum 30. Oktober 2017 mit der Leitung von Begräbnisfeiern im Seelsorgebereich Troisdorf des Dekanates Troisdorf.
01.09. *Herr Friedhelm Hohenhorst* weiterhin bis zum 30. Oktober 2017 mit der Leitung von Begräbnisfeiern im Seelsorgebereich Troisdorf des Dekanates Troisdorf.

- 02.09. *Herr Markus Boos* bis zum 14. September 2018 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in den Pfarreien Hl. Ewalde, St. Hedwig, St. Joseph und St. Christophorus des Seelsorgebereichs Südhöhen im Dekanat Wuppertal.
05.09. *Frau Julia Adolfs* für weitere fünf Jahre bis zum 8. September 2021 als Vernehmungsrichterin und Ehebandverteidigerin.
06.09. *Frau Katja Richter* mit Wirkung vom 1. Februar 2017 als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Katharina in Hürth-Alt-Hürth, St. Wendelinus in Hürth-Berrenrath, St. Martinus in Hürth-Fischenich und St. Johannes Baptist in Hürth-Kendenich im Seelsorgebereich Hürther Ville des Dekanates Hürth sowie an den Pfarreien St. Maria am Brunnen in Hürth-Burbach, St. Dionysius in Hürth-Gleuel und St. Brictius in Hürth-Stotzheim im Seelsorgebereich Hürth - Am Maiglersee des Dekanates Hürth sowie an den Pfarreien St. Mariä Geburt in Hürth-Efferen und Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula in Hürth-Hermülheim im Seelsorgebereich Efferen/Hermülheim des Dekanates Hürth.
08.09. *Herr Armin Wirth* bis zum 31. August 2017 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in der Pfarrei St. Johann Baptist des Dekanates Bergisch Gladbach.

Es wurde entpflichtet am:

- 31.08. *Frau Maria-Luisa Ritgen* als Gemeindereferentin in der Krankenhausseelsorge an den Städt. Kliniken Neuss Lukaskrankenhaus GmbH in Neuss sowie als Gemeindereferentin für das Erzbistum Köln.
06.09. *Frau Ute Hinzen* mit Ablauf des 31. Januar 2017 als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath, St. Audomar in Frechen, St. Maria Königin in Frechen, St. Severin in Frechen, Heilig Geist in Frechen-Bachem, St. Ulrich in Frechen-Buschbell, St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf und St. Antonius in Frechen-Habbelrath im Seelsorgebereich Frechen des Dekanates Frechen und unter gleichzeitiger Rücknahme ihrer Beauftragung als Gemeindereferentin für das Erzbistum Köln.
06.09. *Schwester Ursula Leuffen TC* mit Ablauf des 30. April 2017 – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – als Ordensschwester in der Krankenhausseelsorge im Stadtdekanat Wuppertal.

Zur Post gegeben am 4. Oktober 2016